

RS OGH 2002/12/19 14Nds73/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2002

Norm

StPO §52 Abs1

StPO §54 Abs1

Rechtssatz

Einen "Wohnsitz" ist der §§ 52, 54 StPO, welcher Begriff mit jenem nach§ 66 JN übereinstimmt, hat eine Person an jenem Ort, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Die polizeiliche An- oder Abmeldung in einer Stadt bildet keinen hinreichenden Beweis für das Begründen oder Aufheben eines Wohnsitzes (Stohanzl JN-ZPO15 § 66 JN E 1 und 7).

Entscheidungstexte

- 14 Nds 73/02

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 14 Nds 73/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117220

Dokumentnummer

JJR_20021219_OGH0002_014NDS00073_0200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at